

# Eine erste Standortbestimmung

## Das neue Erwachsenenschutzrecht in der Praxis

Text: Daniel Rosch

**Das neue Erwachsenenschutzrecht ist bekanntlich am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Der vorliegende Text soll ein erster Versuch einer Standortbestimmung sein bzw. erste Erfahrungen in der Umsetzung des neuen Rechts skizzieren.**

Da das neue Recht erst einige Monate in Kraft ist, kann eine solche Standortbestimmung nicht nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen. Gleichzeitig wäre es aber wünschbar, dass die ersten Erkenntnisse nicht bloss auf Erfahrungswerten aus Beratungen und Schulungen des Verfassers beruhen, sondern dass sie zumindest ansatzweise generalisierbar sind.

Deshalb hat sich die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit im Juni 2013 entschlossen, eine Umfrage bei den AbsolventInnen ihrer Weiterbildungsveranstaltungen zum neuen Recht durchzuführen. Dabei ging es namentlich um die AbsolventInnen der CAS-Lehrgänge Mandatsführung sowie Abklärung und Anordnung (für Behörden und Abklärungsstellen), der KOKES<sup>1</sup>-Behördenschulungen sowie der Update-Schulungen zu diversen Themen des neuen Rechts. Insgesamt wurden rund 1100 Personen angeschrieben; der Rücklauf umfasste 143 Rückmeldungen. Der Rücklauf ist quantitativ zu gering, um repräsentative Aussagen nach wissenschaftlichen Kriterien machen zu können. Trotzdem konnten aufgrund der Rückmeldungen erste Erfahrungen verortet werden. Damit wird die Standortbestimmung ansatzweise objektivierbar.

Inhaltlich wurden offene Fragen («welches sind Ihre ersten Erfahrungen und Erkenntnisse...») in Bezug auf die grössere Gewichtung des Selbstbestimmungsrechtes, die Massschneidung, die (interne) Zusammenarbeit bzw. die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Berufsbeiständen sowie zu den grössten Herausforderungen und dem bisher Erreichten gestellt. Die Aussagen wurden in der Folge zu Thesen zusammengefügt. Einige dieser Thesen sollen im Folgenden vorgestellt werden.

### Paradigmenwechsel Selbstbestimmung: Sozialarbeit auf dem Prüfstand

Grundsätzlich ist aus den Rückmeldungen ersichtlich, dass die Selbstbestimmung noch nicht oder zumindest noch nicht überall in der Praxis angekommen ist. Das hat sich vor allem dadurch gezeigt, dass teilweise die Selbstbestimmung nur als behördliche Aufgabe gesehen wurde. Sie wurde in Zusammenhang mit dem Verhältnismässigkeits-

prinzip, dem rechtlichen Gehör oder der Massschneidung genannt. Teilweise wurde sie aber auch auf die Patientenverfügung und den Vorsorgeauftrag begrenzt. Eine Verbindung zur Bedeutung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung wurde nur teilweise gesehen. Als weitere These wurde festgehalten, dass die Erwartungshaltung des Umfeldes wenig Wert auf die Selbstbestimmung legt, was die Fokussierung auf diese zusätzlich erschwert. Das Umfeld oder die Umwelt, in denen verbeiständete Personen leben, gehen weiterhin von wenig Selbstbestimmung aus und delegieren nicht selten die Verantwortung an Behörden und Beistände, die umfassenden Schutz zu gewährleisten haben. Diese Vorstellung kollidiert aber mit der Selbstbestimmungsidee des neuen Rechts. In einer weiteren

## Selbstbestimmung bedeutet häufig Mehraufwand in der Mandatsführung

These wurde formuliert, dass die im neuen Recht geforderte Selbstbestimmung grössere zeitliche und personelle Ressourcen voraussetzt und höhere Risiken zur Folge hat. Die Selbstbestimmung ist zwar ein zentraler sozialarbeiterischer Wert, der nun aber, mit der Aufnahme im Gesetz, verpflichtend wird. Damit werde die Sozialarbeit und insbesondere die Praxis unter Druck gesetzt. Hierzu wurde insbesondere vermerkt, dass die Selbstbestimmung häufig Mehraufwand in der Mandatsführung bedeute. Zweck der

### Vorschau

#### Die Themenschwerpunkte der nächsten Ausgaben

##### Nr. 2/2014: **Sicht der KlientInnen**

Call for Papers: 1. August | Redaktionsschluss: 14. Dezember  
Inserateschluss: 10. Januar | Erscheinungsdatum: 3. Februar

##### Nr. 3/2014: **Soziale Arbeit und historische Schuld**

Call for Papers: 1. September | Redaktionsschluss: 17. Januar  
Inserateschluss: 10. Februar | Erscheinungsdatum: 5. März

##### Nr. 4/2014: **Soziale Arbeit auf dem Lande**

Call for Papers: 1. Oktober | Redaktionsschluss: 14. Februar  
Inserateschluss: 10. März | Erscheinungsdatum: 3. April

##### Nr. 5/2014: **Sozialhilfe**

Call for Papers: 1. November | Redaktionsschluss: 14. März  
Inserateschluss: 10. April | Erscheinungsdatum: 6. Mai

##### Nr. 6/2014: **Internationale Sozialarbeit**

Call for Papers: 1. Dezember | Redaktionsschluss: 17. April  
Inserateschluss: 10. Mai | Erscheinungsdatum: 4. Juni

##### Nr. 7/8 2014: **Strafvollzug und Verwahrung**

Call for Papers: 1. Januar | Redaktionsschluss: 16. Mai  
Inserateschluss: 10. Juni | Erscheinungsdatum: 3. Juli

##### Nr. 9/2014: **Burn-Out/Belastung im Beruf**

Call for Papers: 1. März | Redaktionsschluss: 18. Juli  
Inserateschluss: 10. August | Erscheinungsdatum: 3. September

Kontakt: [redaktion@sozialaktuell.ch](mailto:redaktion@sozialaktuell.ch)

**Daniel Rosch,**  
Jurist, Sozialarbeiter FH,  
MAS Non-Profit-Management  
ist Professor für Sozialrecht  
an der Hochschule Luzern –  
Soziale Arbeit.





Paul mag es, zu Hause im Fernsehen den Sport zu schauen.

Mandatsführung ist gemäss neuem Recht, dass die Selbstbestimmung so weit als möglich erhalten und gefördert wird. Diese Förderung bedeutet aber auch, dass regelmässig experimentiert werden muss, ob und inwieweit die Person selbstbestimmt handeln kann. Kann sie selbstständig die Rechnungen bezahlen oder kann sie wieder alleine wohnen, sind oftmals Fragen, die sich erst in der Alltagsrealität beantworten lassen. Selbstbestimmung gerät hier in ein Spannungsverhältnis zur effizienten Mandatsführung, weil fremdbestimmtes Handeln durch Beistände in aller Regel in Bezug auf die zu erledigenden Geschäfte am zielführendsten und einfachsten ist. Demgegenüber bedeutet Selbstbestimmung im Mandatsführungsalltag auch, dass man selbstbestimmte Zusatzschlaufen ermöglichen soll, welche auf der einen Seite mehr Zeit und Begleitung in Anspruch nehmen, andererseits auch bedeuten, dass Risiken in Kauf genommen werden müssen. Zu guter Letzt zeigte die Umfrage auch auf, dass Selbstbestimmung in einem Be-

Abklärende, die den Nutzen der neuen Massschneidung und deren Möglichkeiten sehen und auch Freude an der Schneiderarbeit entwickeln. Eine weitere These fokussiert die Zusammenarbeit und lautet, dass die Massschneidung eine gute Zusammenarbeit von Behörden, Mandats-trägern und KlientInnen voraussetze. Dies unterstreicht den Umstand, dass Massschneidung ein gemeinsames Projekt sein sollte. Die Behörde, welche die geeignete Massnahme sucht, sollte die Beistände beiziehen, weil diese in der Regel viel mehr Praxiswissen über die Mandatsführung haben und dementsprechend auch Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit der Massnahmen geben könnten.

#### Zusammenarbeit ist primär Arbeit

Die erste These in Bezug auf die Zusammenarbeit lautet, dass diese Zusammenarbeit je nach Funktion und Fokus (namentlich Behörden-, Mandatsführungs- oder Abklärungsfokus) oder sogar je nach Person unterschiedlich beurteilt wird, und zwar von schlecht/schwierig über optimierbar bis gut. Durch die neue professionalisierte, interdisziplinäre Fachbehörde ist ein neuer professioneller Akteur im Berufsfeld Kindes- und Erwachsenenschutz aufgetaucht. Dies führt zu einer Neukalibrierung des Systems: Die Zusammenarbeit und die Arbeitsformen müssen neu gefunden und installiert werden und sich noch einspielen. Dies alleine ist schon ein anspruchsvoller Prozess. Zusammen mit den inhaltlichen Änderungen des revidierten Rechts, wo gleichzeitig eine neue Praxis unter Beachtung namentlich der Selbstbestimmung und der Massschneidung entstehen muss, ist die Zusammenarbeit zusätzlich herausfordernd, weil die Behörde sich interdisziplinär finden, sich in Bezug auf die Inhalte des neuen Rechts einigen, die Prozesse managen und gleichzeitig eine gute Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit den Berufsbeiständen zugunsten der Klientel ermöglichen muss. Diese Herausforderung führt in der Anfangsphase zu Überlastungssituationen. Trotzdem finden sich in den Rückmeldungen durchaus auch Zusammenarbeitsformen, die für gut bzw. sogar sehr gut befunden werden, gerade dort, wo die Zusammenarbeit (intern und extern) bewusst gestaltet wird.

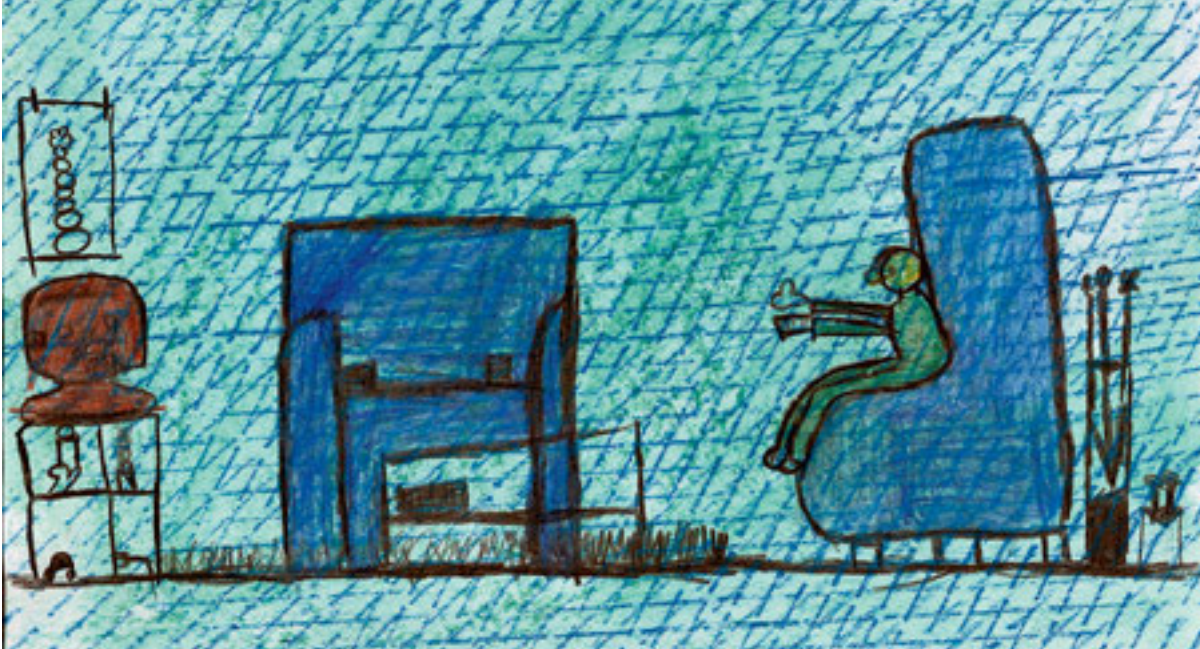
## Das neue Erwachsenenschutzrecht ist kein Gesetz, das fragt, was Hilfe kosten darf

ruhfeld, das stark defizitorientiert geprägt ist, ein Paradigmawechsel bzw. ein Reframing bedeutet, an welches man sich zunächst gewöhnen muss. Dort, wo ein solcher Paradigmawechsel bereits stattgefunden hat, werden jedoch positive Veränderungen festgestellt.

#### Massschneidung: von Stangenkleidern bis Haute Couture

Die erste, wenig überraschende These, die aufgestellt wurde, lautete, dass die Praxis der Massschneidung extrem heterogen ist. Sie reiche von keiner Veränderung seit Einführung des neuen Rechts bis hin zu relativ mustergültigen Umsetzungen. Behörden und Mandatsführende haben zum Teil ein gemeinsames Interesse daran, das bisherige Recht möglichst beizubehalten, sind doch die Anforderungen an die Massschneidung mit genaueren Abklärungen und dadurch mit Zusatzaufwand, aber auch mit Beschränkung der bisherigen Kompetenzen der Beistände verbunden. Daneben finden sich aber auch Behörden und





Sebastian gefällt das Super-Mario-Spiel.

Als weitere These resultiert aus den Rückmeldungen, dass sich Zusammenarbeit nicht von alleine einstellt, sondern dass sie bewusst gestaltet werden muss; für eine solche «Arbeit an der Zusammenarbeit» brauche es Wohlwollen, Gefässe, Zeit und Geduld. Eine weitere Herausforderung, aber auch eine Chance bietet die Interdisziplinarität in der Zusammenarbeit. Der Einbezug und das Interesse am anderen wird teilweise als zentraler Erfolgsfaktor für eine gute Zusammenarbeit beurteilt, gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich in der Behörde neben der Juristerei die anderen Disziplinen erst noch etablieren müssten; die Behörde sei (im Moment noch) stark juristisch dominiert, der Formalismus drohe vereinzelt zu überborden. Diese Auffassung verdeutlicht auch die unterschiedliche Denkweise von JuristInnen und SozialarbeiterInnen, die sich nicht zwingend konkurrieren, sondern sich gut ergänzen, wenn das Interesse an der anderen Disziplin und die Neugierde vorhanden sind.

### Management und Zusammenarbeit als zentrale Herausforderungen

Neben diesen Themen wurden die aktuell grössten Herausforderungen erfragt. Diese wurden in folgenden Aspekten gesehen:

- Ausgewogene Prioritätensetzung zwischen anstehenden Organisationsfragen und materiell-rechtlichen Fragestellungen;
- Austauschgefässe, damit die interdisziplinäre Herangehensweise Früchte trägt;

- Rollen- und Erwartungskklärung in Bezug auf die professionelle Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Behörde, zwischen Behörde und Beiständen, aber auch zu externen Akteuren, insbesondere den Gemeinden.

Diese thesenartige Standortbestimmung zeigt meines Erachtens sehr gut die Spannungsfelder auf, in denen sich die Praxis befindet. Zentral und immer wiederkehrend wurden bei der Umfrage die mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen erwähnt. Das neue Erwachsenenschutzrecht ist ein Gesetz, das sich der Frage widmet, wie der Staat mit schutzbedürftigen Menschen bestmöglich und professionell umgehen soll. Es ist nicht ein Gesetz, das fragt, was Hilfe kosten darf. Mitunter deshalb ist es auch ein gutes Gesetz. Solche Gesetze benötigen aber auch die entsprechenden (finanziellen) Ressourcen. Sie wären ein wichtiger Beitrag für einen effizienten und effektiven Kindes- und Erwachsenenschutz. Davon sind Politik und Gesellschaft noch zu überzeugen.

Dieser Artikel ist die schriftliche Fassung eines zusammen mit Prof. D. Wider anlösslich der Jubiläumstagung der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände am 3.9.2013 gehaltenen Referates (PPT auf: <http://www.svbb-ascp.ch/de/dokumentation/dokumente/Neues%20Recht/130903Ref1.pdf>).

#### Fussnoten

1 KOKES ist die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz, welche für Behördenmitglieder schweizweit eine achtstägige Einführungsschulung durchgeführt hat.

## In eigener Sache

### Unsere Redaktionsgruppe sucht eine Fachperson aus der Praxis

Die Fachzeitschrift SozialAktuell schafft Raum für fachliche Auseinandersetzungen in der Sozialen Arbeit. Zur Unterstützung der Redaktionsleitung in inhaltlichen und fachlichen Fragen suchen wir als neues Mitglied für die 14-köpfige, ehrenamtliche Redaktionsgruppe eine Fachperson aus der Praxis.



#### Als Redaktionsmitglied

- übernehmen Sie die inhaltliche Verantwortung und die selbstständige Konzipierung von ein bis zwei Themenschwerpunkten pro Jahr,
- sind Sie zuständig für die Suche nach geeigneten FachautorInnen und die Auftragserteilung,
- treffen Sie sich vier Mal pro Jahr mit der Redaktionsgruppe und der Redaktionsleitung zu einer halbtägigen Redaktionssitzung.

Haben Sie Praxiserfahrung und genügend freie Kapazitäten für die weitgehend ehrenamtliche Tätigkeit und die Bereitschaft für ein verbindliches Engagement? Haben Sie Interesse an der Vermittlung von Themen der Sozialen Arbeit, redaktionelles Flair, konzeptionelles Denken und organisatorische Fähigkeiten?

Dann melden Sie sich bei uns. Idealerweise können Sie ab Anfang 2014 an einem Themenschwerpunkt mitarbeiten.

Kontakt: Christa Boesinger, Redaktion SozialAktuell, Schwarztorstrasse 22, 3001 Bern, Tel. 031 380 83 00 (Zentrale), 031 380 83 07 (direkt), E-Mail: [redaktion@sozialaktuell.ch](mailto:redaktion@sozialaktuell.ch), Internet: [www.sozialaktuell.ch](http://www.sozialaktuell.ch)